

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2018

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden
2. 2. Nachtragssatzung vom 21.03.2018 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden – Sondernutzungssatzung – vom 26.11.2009
3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62A für einen Bereich an der Oderstraße
4. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63A für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße
5. Einstellung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet und die Bekanntmachung der neu gezeichneten Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden
6. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 167, 1. Änderung für den Bereich Schulstraße/Mittelstraße/Klotzstraße
7. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 231, 1. Änderung für den Bereich Walder Straße/Grenzstraße
8. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Lievenstraße/Kalstert
9. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Jahrgang	25
Nummer	05-2018
Datum	29.03.2018

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103.72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2018

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			21.		09.		11.			31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			07.	25.					26.		28.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		7.				06.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.									15.	
Integrationsrat	25.					11.					19.	
Jugendhilfeausschuss		21.				21.					07.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		19.										
Personalausschuss		19.										
Rechnungsprüfungsausschuss				09.							12.	
Schul- und Sportausschuss		15.				07.					08.	
Sozialausschuss		15.				11.					19.	
Stadtentwicklungsausschuss	31.	14.	14.		02.	20.			19.		21.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		07.				05.					14.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Team Bürgermeisterbüro/ Ratsangelegenheiten unter ☎ 02103 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden. Die Tagesordnungen werden dann kostenfrei zugesandt; entweder einmalig oder auf Wunsch gerne auch regelmäßig.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderungen	in Kraft getreten
Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungswagen	20.12.2001		01.01.2002
1. Änderung	10.12.2003	Gebührentarif	17.01.2004
2. Änderung	10.05.2005	Gebührentarif	01.07.2005
Neufassung der Satzung	14.12.2016	Gebührentarif sowie redaktionelle Änderungen	01.04.2017
1. Anpassung	22.03.2017	Gebührentarif	01.04.2017
2. Anpassung	21.03.2018	Gebührentarif	01.04.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 aufgrund der §§ 7, 41 ff und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW S.245), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW S.718), und der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S 458/SGV GV. NRW 215) in der Fassung vom 15.06.1999 (GV.NRW S.386) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadt Hilden im Rahmen des Rettungsdienstes

Im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Mettmann ist die Stadt Hilden aufgrund der §§ 2, 7 Abs.1 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV GV.NRW 215) in der Fassung vom 15 Juni 1999 (GV.NRW S.386) Trägerin der Rettungswache Hilden. In dieser Eigenschaft hält die Stadt Hilden die erforderlichen Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) sowie das erforderliche Personal bereit und führt die Einsätze durch.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des RTW und der KTW erhebt die Stadt Hilden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Fahrstrecke des RTW und der KTW berechnet sich vom Standort des Fahrzeuges bis zum Ziel und zum Standort zurück.
- (3) Ist der RTW / KTW auf Anforderung ausgefahren, aber nicht benutzt worden, so werden die vollen Gebühren erhoben.
- (4) Für Transporte mit einer Dauer von über 6 Stunden werden zusätzlich Reisekosten nach den Sätzen der jeweils gültigen Vorschrift über die Reisekostenvergütung der Beschäftigten fällig.

§ 3 Einsatzgrund

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des erforderlichen Fahrzeuges (RTW oder KTW) trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann nach pflichtgemäßer Prüfung der Anforderung des Bestellers, wobei ggf. eine Anforderung des einweisenden Arztes berücksichtigt wird. Wird das Hilfeersuchen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr Hilden gerichtet, wird dort über das einzusetzende Fahrzeug (RTW oder KTW) entschieden. In diesem Fall ist der Einsatz unverzüglich der Leitstelle des Kreises Mettmann zu melden.
- (2) Der Benutzer eines RTW / KTW hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Fahrzeug für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Der Fahrer des RTW / KTW bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweiligen Verkehrsverhältnisse.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen werden nur mitbefördert, soweit hierfür Platz ist und keine medizinischen Gründe dagegen sprechen. Begleitpersonen haben keinen Anspruch darauf, zur Ausgangsstelle der Transportfahrt zurückbefördert zu werden.
- (2) Gegenüber Begleitpersonen haftet die Stadt Hilden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Stadt Hilden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - der Benutzer oder Besteller des RTW / KTW
 - Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Benutzer (in Anspruch nehmenden) die Unterhaltspflicht obliegt.
Im Falle des Todes des/der Patienten/in sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.
- (2) Bei gesetzlich versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar beim Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird von der Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Amt 37 - Feuerwehr, in einem dem Gebührenschuldner zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Hilden zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 510/SGV NRW 2010), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 22.03.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016, nach dem Ratsbeschluss vom 21.03.2017

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW – (Transport / Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken / Nicht-Notfallpatienten)	
1.1	Für Transport / Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 232,00
1.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 1,50

2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Für Transport / Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird für eine Wegstrecke von bis zu 15 km eine Grundgebühr erhoben in Höhe von	€ 544,00
2.2	Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hilden wird zusätzlich zur Grundgebühr, ab dem 16. km, je gefahrenen Kilometer eine Gebühr erhoben in Höhe von	€ 3,00

Der Gebührentarif tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 14.12.2016 sowie der dazugehörige Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 22.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung mit Gebührentarif tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 29.03.2018

Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

2. 2. Nachtragssatzung vom 21.03.2018 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden – Sondernutzungssatzung – vom 26.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende 2. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

§ 1

Die Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

1. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Verkehrsteilnehmer“ durch „Verkehrsteilnehmende“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 wird nach „in einer Breite von“ eingefügt:
... „2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von“ ...
Weiterhin wird die Nummer des Verkehrszeichens (VZ) auf 240 und die Mindestbreite für „gemeinsame Geh- und Radwege“ auf 2,70 m geändert.
3. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nutzungen, die die Nutzbarkeit von speziellen Bodenindikatoren (wie z.B. Noppen- und Rillenplatten als Leiteinrichtung für Sehbehinderte) einschränken, sind nicht zulässig.“
4. In § 3 Abs. 1 d) werden die Worte „dem Antragsteller“ durch „der antragstellenden Person“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.
Insbesondere sind
 - a) gemäß §§ 6 und 7 zugelassene Werbeflächen,
 - b) Werbeständer („Kunden-/Passantenstopper“, Plakatträger, Klapptafeln oder vergleichbare Hinweisschilder),
 - c) Fahnen-Aufsteller (sog. „Beach-Flags“), CLP Mover (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume, Werbefiguren jeglicher Art, aufblasbare Gegenstände,
 - d) überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - e) überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - f) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - g) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - h) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Für jeden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist je 10 m Fassadenlänge des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) nur eine Werbeanlage, die tage- oder stundenweise ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, erlaubnisfähig. Sie sind nur auf Höhe des zugeordneten Einzelhandelsgeschäftes und Gastronomiebetriebs erlaubnisfähig.“
7. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:
„Bei Werbeanlagen im Sinne von Abs. 1 b) beträgt die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beidseitig maximal DIN A1 (Höhe 841mm x Breite 594mm). Vor Ladenpassagen ist für alle darin ansässigen Betriebe vor dem Ein- bzw. Ausgang nur eine gemeinsame Werbeanlage erlaubnisfähig. Die zulässige Präsentationsfläche auf der Werbeanlage beträgt dabei beidseitig maximal DIN A0 (Höhe 1189mm x Breite 841mm oder Höhe 841mm x Breite 1189mm).“
8. In § 5 Abs. 3 wird im Satz 2 das Wort „Verkehrsteilnehmer“ durch „Verkehrsteilnehmenden“ ersetzt.
9. Zum Schluss des § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Werbeanlagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.
Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Werbeanlagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.“
10. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
„Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.“
11. In § 6 Abs. 1 a) Satz 1 werden die Worte „je Antragsteller,“ durch die Worte „pro beantragten“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
Werden von den Parteien Standorte in Anspruch genommen, die nicht genehmigt wurden oder wird die Höchstzahl der genehmigten Standorte überschritten, fordert die Ordnungsbehörde die Parteien auf, diese innerhalb von drei Werktagen zu räumen. Entsprechendes gilt bei Verkehrsgefährdung. Kommen die Parteien dem nicht in der angegebenen Frist nach, leitet die Ordnungsbehörde ein ordnungsrechtliches Verfahren mit der Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme ein.
13. Nach § 7 werden folgende §§ 7a und 7b neu eingefügt:
„§ 7a: Warenauslagen
(1) Warenauslagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Hilden. Als Warenauslagen im Sinne dieser Satzung gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen, Regale, Kleiderständer etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.
(2) Warenauslagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal / Verkaufsstelle) erlaubnisfähig. Das zugeordnete Geschäft muss mindestens einen Teil seiner Nutzfläche im Erdgeschoss des an der Verkehrsfläche angrenzenden Gebäudes betreiben. Sie dürfen nicht mehr als 60% (nach Berechnung auf 0,5 m aufgerundet) der zur Straße hingewandten Frontseite der sich im Erdgeschoss befindlichen Nutzfläche des zugeordneten Geschäftes einnehmen.
Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.“

- (3) Eine Warenauslage darf eine maximale Tiefe von 1,50 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm (z.B. 0,5 m x 0,5 m) dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware (z.B. bei Bekleidung) ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- (4) Warenauslagen mit Hilfe von Sammelbehältern, die eigentlich dem Transport von Waren dienen, wie z.B. Roll-Container, Transportwagen, Kommissionierwagen, Paletten etc. sind nicht zulässig. Auch das Auslegen von Waren auf dem Boden ist nicht erlaubt. Für Blumenauslagen von Blumengeschäften gelten diese Einschränkungen nicht. Die Lagerung von Ware und das Abstellen von leeren Kisten oder sonstigen Behältnissen in der Nachbarschaft zur Warenauslage ist nicht erlaubnisfähig.
- (5) Warenauslagen, die die Verkehrssicherheit gefährden, sind unzulässig. Warenauslagen dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum nur unwesentlich behindern; sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation und Warenauslagen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (6) Bei der Erlaubniserteilung von Warenauslagen in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, ist zusätzlich § 7b dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 7b: Einschränkende Bestimmungen zu Werbeanlagen und Warenauslagen in der Fußgängerzone

- (1) Nicht erlaubt sind das Abstellen von vorwiegend der Werbung dienenden Kfz-Anhängern und anderer Werbefahrzeuge, das Aufstellen und der Betrieb von CLP Movers (ferngesteuerte City Light Poster) und vergleichbare mobile Werbeeinrichtungen, Schilder mit Wechsellicht, auf dem Boden angebrachte Werbung, Werbeständer um Bäume sowie aufblasbare Gegenstände. Werbefiguren jeglicher Art sind nur zulässig, wenn sie eine Grundfläche (=Projektion der maximalen äußeren Abmessungen der Werbefigur auf den Boden) von 0,5 m x 0,5 m und eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten. Fahrzeuge, die für sich selbst werben, können ausnahmsweise tage- oder stundenweise aufgestellt werden, wenn sie den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr nur unwesentlich behindern. Sie dürfen keine Barrieren bilden und Rettungswege sowie Laden- und Hauseingänge verstellen. § 2 Abs. 3 ist zu beachten.
- (2) Je Geschäft sind nur zwei unterschiedliche Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.
- (3) Werbeanlagen und Warenauslagen müssen sich in unmittelbarer Nähe des zugeordneten Geschäfts (z.B. Ladenlokal, Verkaufsstelle, Gastronomiebetrieb) am Ort der Leistung befinden.
- (4) Für den Bereich der Mittelstraße von Benrather Straße bis Markt (in der Anlage 2 zur Satzung blau unterlegt) und Heiligenstraße bis Hochdahler Straße (in der Anlage 2 zur Satzung grün unterlegt) gilt:
Werbeanlagen und Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume aufgestellt werden oder unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt. Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.
Die südliche Seite des Bereiches Markt wird dem Bereich „Blau“ [Benrather Straße bis Markt] zugeordnet, die südliche Seite der Mittelstraße gegenüber dem Sparkassengebäude wird dem Bereich „Grün“ [Heiligenstraße bis Hochdahler Straße] zugeordnet.
- (5) Für den Bereich der Mittelstraße zwischen Markt und Bismarckstraße (in der Anlage 2 zur Satzung gelb unterlegt) gilt:

1. Das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenauslagen vor der Bebauung auf der Südseite der Mittelstraße ist nur in der Baumflucht oder in ihrer Verlängerung zulässig. Vor der Bebauung auf der Nordseite der Mittelstraße sind Werbeanlagen oder Warenauslagen nur zulässig, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 1,20 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt.
2. Die maximal zulässige Tiefe von Warenauslagen (inkl. Blumenauslagen) beträgt 1,20 m.
3. Die Aufstellung einer Werbeanlage ist im Einzelnen nur dann erlaubnisfähig, wenn keine Warenauslage aufgestellt wird.

(6) Die Aufstellung eines mobilen Sonnenschirms oder von alternativen Regen- und Sonnenschutzeinrichtungen sind nur in Verbindung mit einer Sondernutzung zulässig. Die äußeren Kanten der Bespannung müssen eine lichte Höhe von 2,50 m besitzen. Die Kanten dürfen die äußere Begrenzung der Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nur unwesentlich überkragen.

14. Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a: Verkaufshandlungen in der Fußgängerzone

(1) Verkaufseinrichtungen jeglicher Art (Verkaufswagen, -stände, Bauchläden etc.) und Verkaufsabschlüsse sind in Straßen, die als Fußgängerzone gewidmet sind, außerhalb der ansässigen Geschäfte (z.B. Ladenlokale, Verkaufsstellen, Gastronomiebetriebe) nicht erlaubnisfähig.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für im Einzelfall stattfindende Veranstaltungen (u.a. Feste, Messen, Märkte) sowie außergastronomische Flächen.“

15. In § 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „vom Antragsteller zu begründenden“ gestrichen.
16. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 4 eingefügt:
Die Gründe für eine Verkürzung der Antragsfrist sind im Antrag zu benennen.
17. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Antragsteller“ durch „die antragstellende Person“ ersetzt.
18. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Antragsteller“ durch „Die Person, die den Antrag gestellt hat,“ ersetzt.
19. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird vor den Worten „den Erlaubnisnehmer“ die Worte „die Erlaubnisnehmerin /“ eingefügt.
20. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin / der“ ersetzt.
21. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Der Erlaubnisnehmer“ durch „Die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat,“ ersetzt.
22. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden vor den Worten „dem Erlaubnisnehmer“ die Worte „der Erlaubnisnehmerin /“ eingefügt.
23. In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Erlaubnisnehmer“ durch „die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat,“ ersetzt.
24. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin oder der“ ersetzt.
25. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „dem Erlaubnisnehmer“ durch „der Person, die die Erlaubnis erhalten hat“ ersetzt.
26. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Erlaubnisnehmer“ durch „die Person, die eine Erlaubnis erhalten hat“ ersetzt.

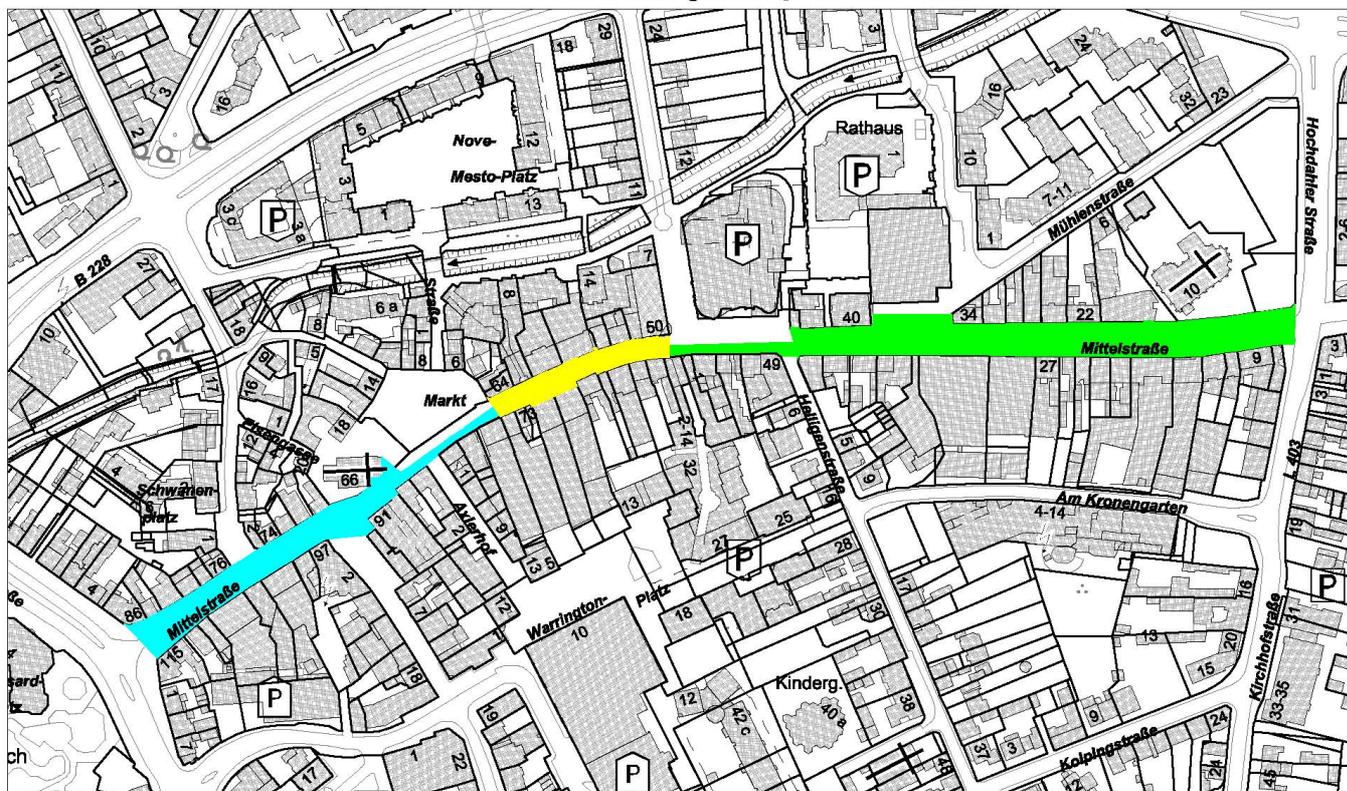
- 27. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch „Die Erlaubnisnehmerin / der“ ersetzt.
- 28. Der Titel des § 13 wird ersetzt durch „Gebührenschnldner/in“
- 29. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Gebührenschnldner/in sind
 - a) die Antrag stellende Person
 - b) die Person, die eine Erlaubnis erhält,
 - c) Personen, die eine Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.
 - (2) Mehrere Gebührenschnldner/innen haften als Gesamtschnldner/innen.
- 30. Der anliegende Plan wird als „Anlage 2: Abschnitte gemäß § 7b Abs. 4 und 5“ neu als Anlage 2 der Satzung beigefügt.
Die bestehende „Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung“ wird zur „Anlage 1: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung“.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 21.03.2018 die im folgenden dargestellte Anlage 2 (Abschnitte gemäß § 7b Abs. 4 und 5) als Teil der 2. Nachtragsatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen.

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung
Abschnitte gemäß § 7b Abs. 4 und 5



Ohne Maßstab

Legende

- Bereich Benrather Straße bis Markt
- Bereich Markt bis Bismarkstraße
- Bereich Heiligenstraße bis Hochdahler Straße



Hilden, den 22.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 21.03.2018 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden – Sondernutzungssatzung – vom 26.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

3. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62A für einen Bereich an der Oderstraße

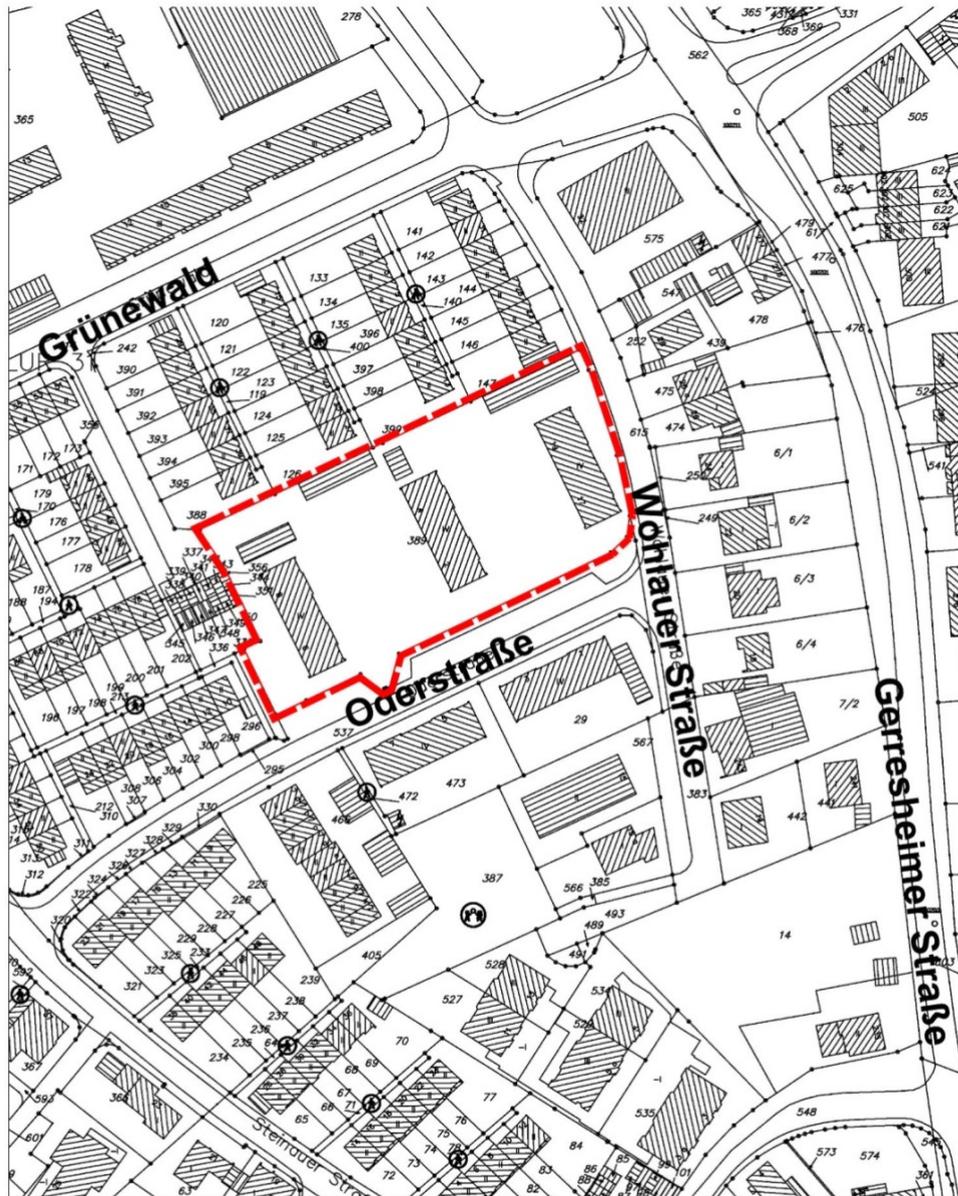
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62A, 2. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4b BauGB und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Norden nördlich der Oderstraße und umfasst das Flurstück 389 in der Flur 31 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, die auf dem Flurstück vorhandene Mehrfamilienhaus-Wohnanlage durch zwei dreigeschossige baulich angepasste Mehrfamilienhäuser mit kleinen barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen zu ergänzen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



**Bebauungsplan Nr. 62A, 2. Änderung
für den Bereich Oderstraße**

Plangebietsgrenze - ohne Maßstab

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Hilden, den 20.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 20.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

4. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63A für einen Bereich zwischen der Straße Grünewald und der Köbener Straße

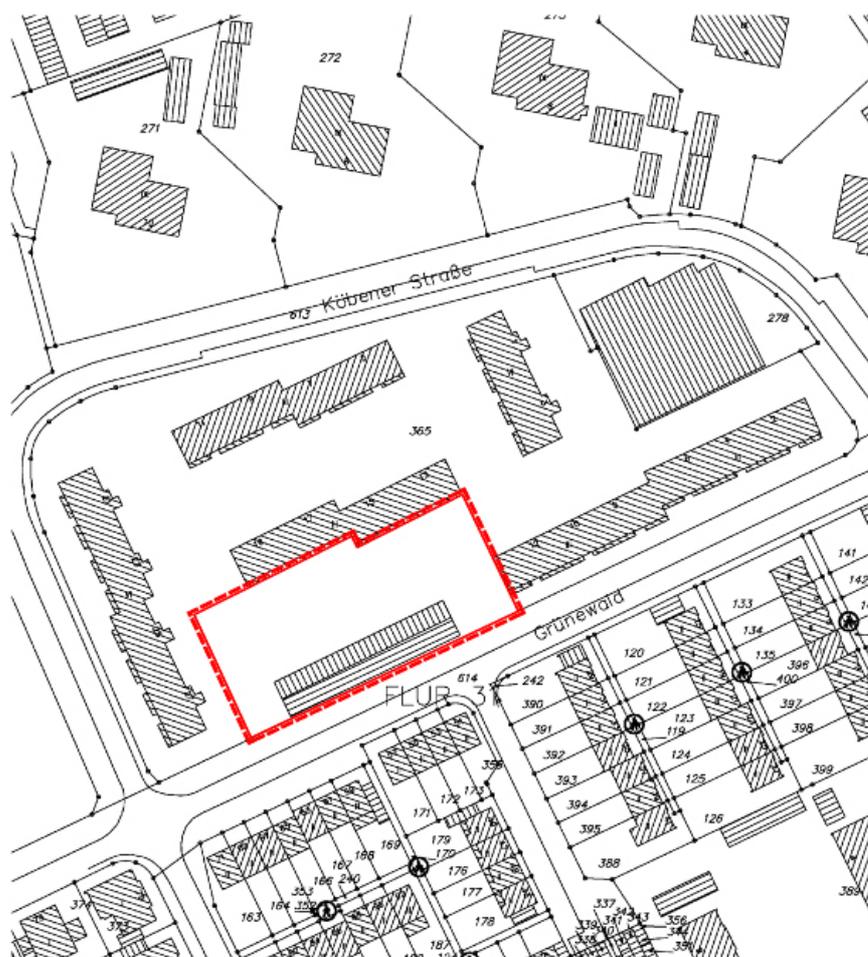
Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63A als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4b BauGB und § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Hildener Norden an der Straße Grünewald, innerhalb des Flurstückes 365 in der Flur 31 der Gemarkung Hilden. Die Plangebietsgrenze verläuft entlang der westlichen Fassade des Hauses Grünewald Nr. 12, der südlichen Fassade der Häuser Köbener Straße Nr. 13 bis 19, 10 m östlich der Häuser Köbener Straße Nr. 25 und 27 sowie entlang der nördlichen Grenze der Straße Grünewald.

Ziel der Planung ist es, den bisherigen Garagenhof durch ein Mehrfamilienhaus als Nachverdichtungsmaßnahme zu ersetzen. Es wird beabsichtigt, kleine Wohnungen mit höherem altengerechten Wohnkomfort (Aufzug, barrierefreie Wohnungen, etc.) zu bauen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gemäß § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Bebauungsplan Nr. 63A, 1. Änderung

für den Bereich Grünewald/ Köbener Straße
- Plangebiet -



Hilden, den 19.03.2018
Die Bürgermeisterin
Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 19.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

5. Einstellung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet und die Bekanntmachung der neu gezeichneten Fassung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden

1. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat am 17.02.2016 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet vom 03.11.2010 und damit die Einstellung des Planverfahrens beschlossen.
2. Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Neuzeichnung des Flächennutzungsplans inklusive der Hinweise zur Neuzeichnung gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplans inklusive der Hinweise zur Neuzeichnung werden im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Inhalt des Flächennutzungsplans wird durch die Neufassung der Zeichnung nicht verändert und der ursprüngliche Erläuterungsbericht von 1993 sowie alle Erläuterungsberichte und Begründungen der Änderungen gelten weiterhin.

Ist der Inhalt der Neufassung zweifelhaft, muss auf die Originalfassung des Flächennutzungsplans von 1993 und die inzwischen ergangenen Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen zurückgegriffen werden, die weiterhin zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates der Stadt Hilden werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hilden, den 22.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

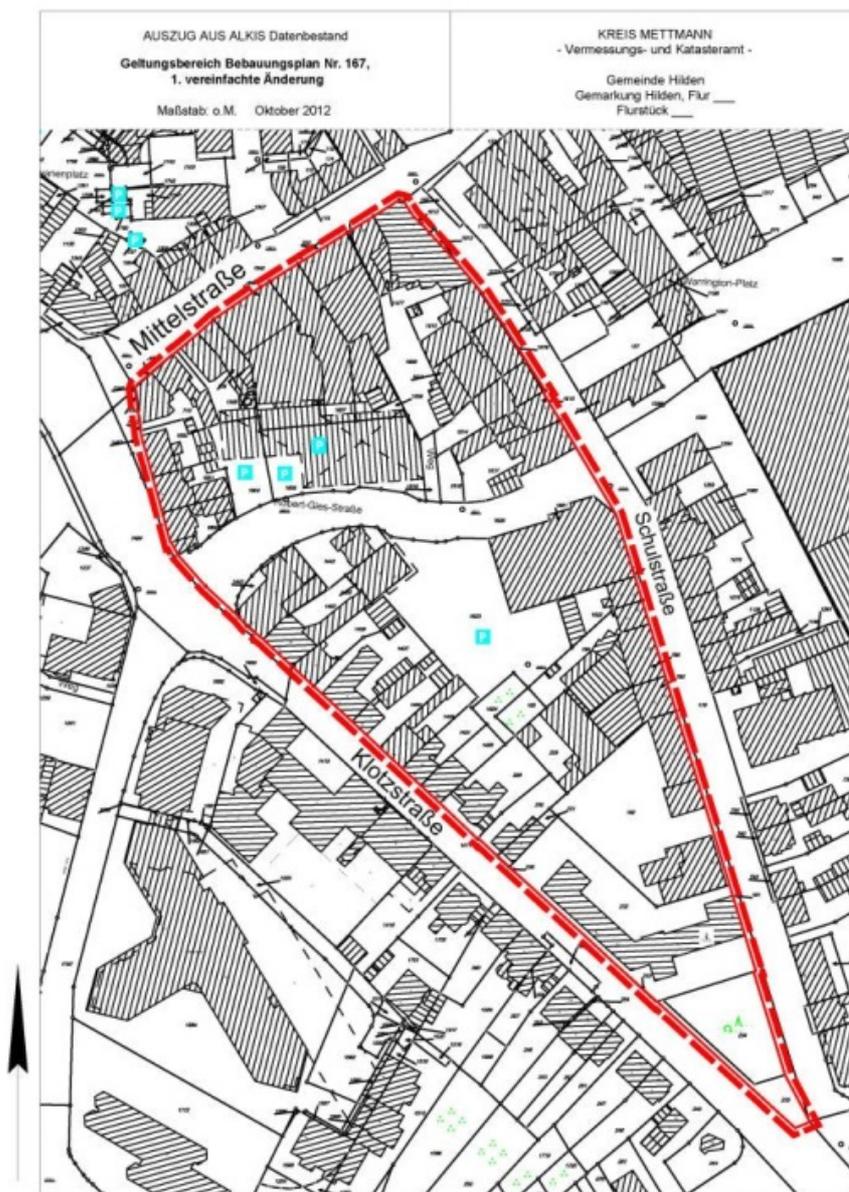
6. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 167, 1. Änderung für den Bereich Schulstraße/Mittelstraße/Klotzstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167, 1. Änderung einzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 14.11.2012 wurde aufgehoben.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des unmittelbaren Hildener Stadtzentrums. Es wurde begrenzt durch die Mittelstraße im Norden, die Schulstraße im Osten und die Klotzstraße im Westen.

Dieser Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht



Hilden, den 28.03.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.03.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

7. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 231, 1. Änderung für den Bereich Walder Straße/Grenzstraße

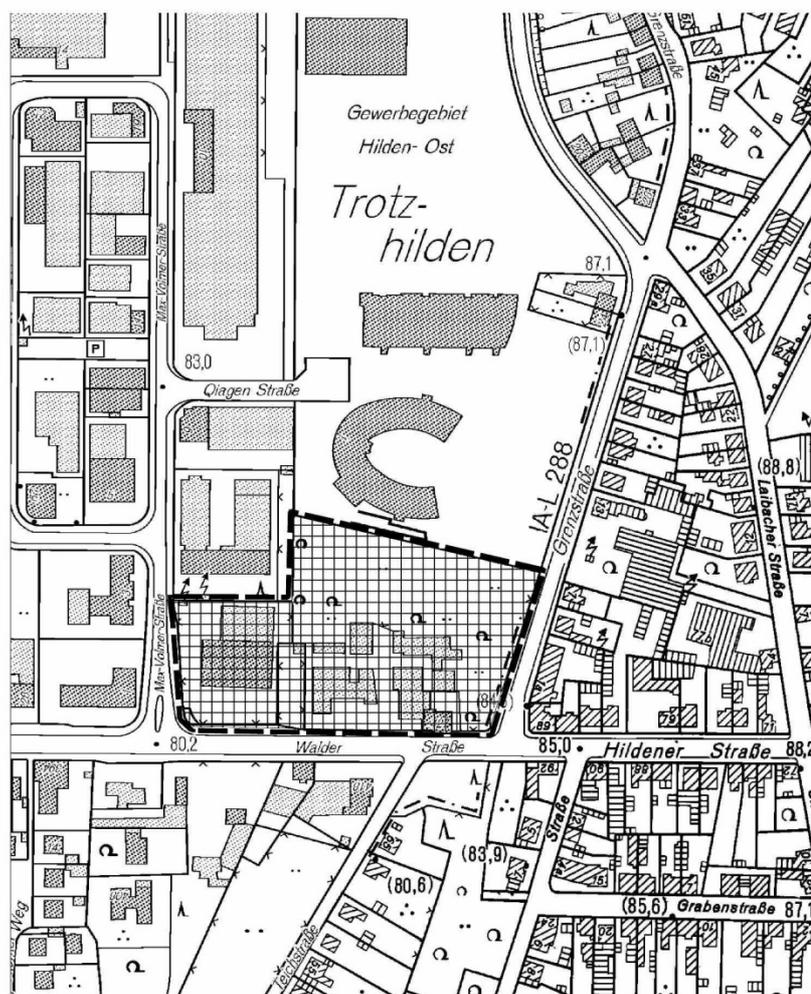
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231, 1. Änderung einzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 07.06.2006 wurde aufgehoben.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Hilden an der Stadtgrenze zu Solingen.

Es wurde im Westen begrenzt durch die Max-Volmer-Straße, im Süden durch die Walder Straße und im Osten durch die Grenzstraße. Im Norden erfolgte die Begrenzung durch die Nordgrenzen der Flurstücke 2394, 2396, 2739 und 2740, alle in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Dieser Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht



**Bebauungsplan Nr. 231
1. Änderung**
(Lage im Stadtgebiet)



Hilden, den 28.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.03.2018
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings

8. Einstellung des Aufstellungsverfahrens zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Lievenstraße/Kalstert

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.03.2018 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.04.1998 wurde aufgehoben.

Das Plangebiet liegt östlich der Lievenstraße und südlich der Straße Kalstert und umfasste in der Flur 65 der Gemarkung Hilden die Flurstücke 83, 84, 85 ganz, sowie 91 und 1464 teilweise.

Dieser Beschluss wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.



Hilden, den 28.03.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 28.03.2018
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

9. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

06. Mai 2018 und 16. September 2018

§ 2

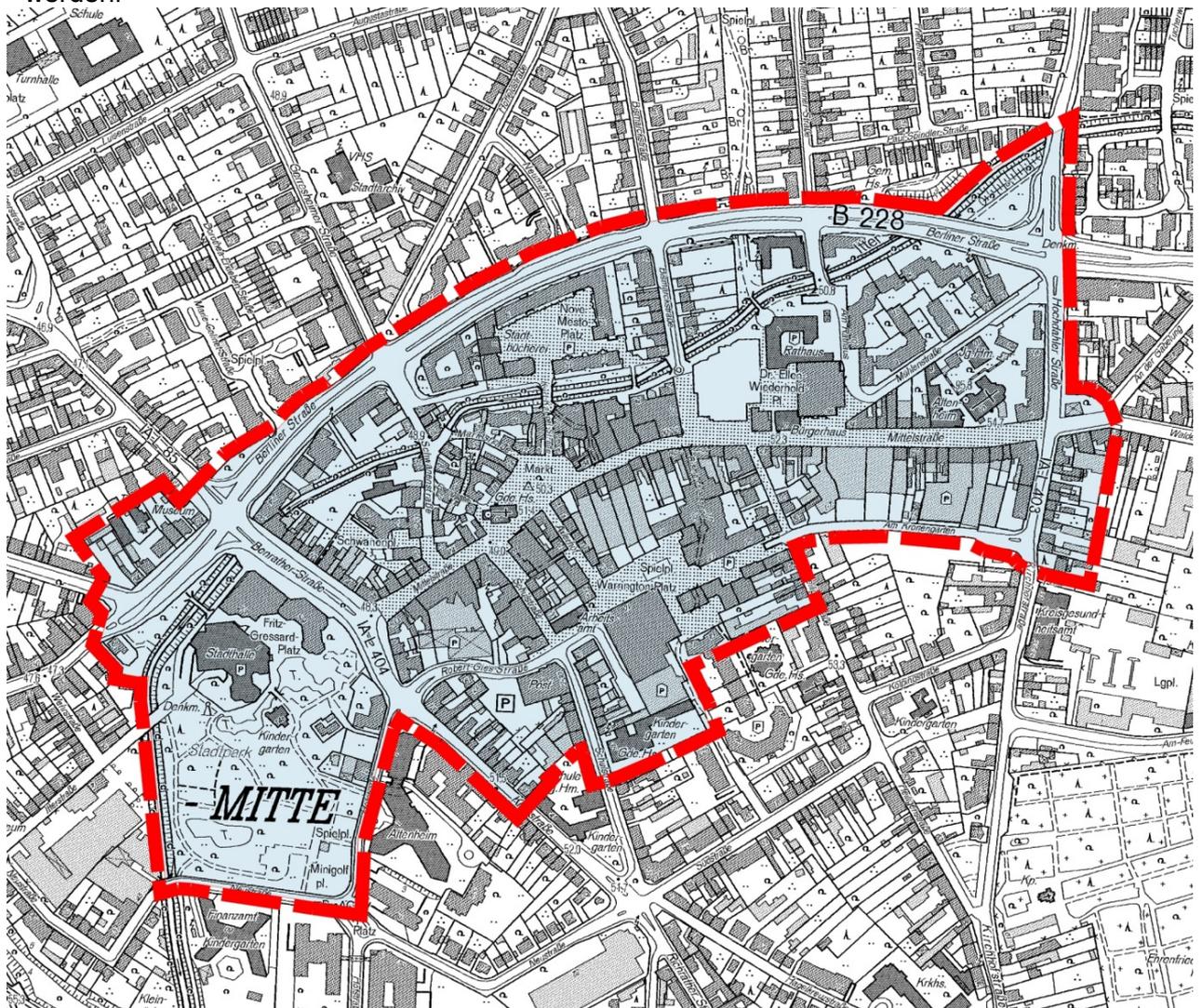
Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt,
 Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten,
 im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße
 und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.03.2018

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings
